

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	- (1923)
Heft:	9
Artikel:	Maladers und die kirchlichen Verhältnisse im Schanfigg
Autor:	Castelmur, A. v.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-396317

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

→ ERSCHEINT MITTE JEDEN MONATS. ←

Maladers und die kirchlichen Verhältnisse im Schanfigg.

Von Dr. A. v. Castelmur, Chur.

Bei meinen täglichen Spaziergängen auf der sonnigen Straße gegen Maladers dachte ich schon oft über die Vergangenheit dieses so malerisch gelegenen Dorfes mit seinen vom Wetter gebräunten Holzhäusern nach. Doch dies ist nicht der eigentliche Grund, weshalb diese kleine Studie entstand. Die Initiative hiezu ergriff Herr Professor *Dr. Capeder*, der mich einlud, der Geschichte von Maladers anlässlich der Einweihung der neuen katholischen St. Antonius-Kapelle daselbst etwas nachzuforschen. So entstand diese Arbeit als kleiner Beitrag zum langersehnten Freudentage der Maladerser Katholiken. Sie dürfte aber auch sonst diesen oder jenen interessieren.

Wenn wir die alte Curia Raetorum, das heutige Chur, sei es auf dem alten, so romantischen Saumweg oder auf der neuen Landstraße, verlassen und Maladers erklimmen, so liegt vor unseren Augen das wildzerklüftete Schanfiggertal, dessen Abschluß in weiter Ferne der Strelapapß bildet. Besonders die Südseite des Tales weist eine Reihe von Dörfern auf, deren Kirchtürme hell von dunkleren Fluren abstechen.

Das Schanfigg, die Vallis scanabica, das Hanftal, verdankt seinen Namen der Hanfkultur, die im Tale eine so große Rolle spielte. Der Hanfbau im Schanfigg geht auf die ältesten Zeiten

zurück. Dies beweist vor allem der Umstand, daß die Verarbeitung des Hanfes sogar für die Flurnamenbildung maßgebend war. Die romanischen Flurnamen „Putz“ oder „Palus“, die wir an manchen Orten des Tales antreffen, bedeuten nämlich nichts anderes als die Pfütze, in die der Hanf zur Fäulnis gelegt wird. Diese Flurnamen finden wir u. a. in St. Peter, Molinis, *Maladers* und *Tschiertschen*¹. In *Tschiertschen* begegnen uns sowohl 1488 als auch im Pfrundurbar von 1515 mehrfach Hanfländer als Gutsanstößer, und für *Maladers* berichtet der Chronist U. Campell, daß der Hanfbau im Schanfigg hauptsächlich in *Maladers* damals betrieben wurde². Aber nicht nur Flurnamen³ deuten auf die Hanfkultur hin, sondern auch feudale Grundlasten, die entrichtet werden mußten. So bezog das Churer Domcapitel im 12. Jahrhundert ab seinem Hof zu Lüen jährlich 10 Schilling an Wert in Tuch, d. h. soviel Tuch, als im betreffenden Jahre für 10 Schillinge zu kaufen war⁴. Über die Verarbeitung des Hanfes im Schanfigg bis in die neueste Zeit vergleiche man die interessante Studie im laufenden Jahrgange des „Bündner. Monatsblattes“⁵.

Als ältesten Landesherrn des Schanfiggs kennen wir den Bischof von Chur, der dasselbe den Freiherren von Vaz zu Lehen erteilt hatte, und das nach deren Aussterben auf ihre Erben als bischöfliches Lehen überging. Wie das Tal nun in bischöflichen Besitz kam, ist urkundlich nicht überliefert. Man vermutete eine königliche Schenkung des Tales an den Bischof von Chur. Dies scheint nicht sehr wahrscheinlich, obwohl eine derartige Schenkung an und für sich nichts Außergewöhnliches gewesen wäre, wenn wir die übrigen reichen Schenkungen an das Hochstift Chur betrachten. Nehmen wir einmal eine königliche Vergabung an. Dieselbe hätte sich auf zwei Sachen erstrecken können. Entweder hätte der betreffende Kaiser oder König dem Bischof das ganze Tal oder wenigstens namhafte

¹ F. Pieth, Das Schanfigg ein Hanftal. Monatsblatt 1922.

² Utr. Campell, *Rätia alpestris topogr. descriptio*, ed. Kind, pag. 320.

³ R. Filli, *Ils noms locals romantschs del Schanfigg*, in *Annales della Soc. Rätiorom.*, XX, 1906.

⁴ C. v. Moor, *Urbarien des Domcapitels*, 1869, p. 11.

⁵ Chr. Walkmeister, Anbau und Verarbeitung des Hanfs in Peist und Umgebung im vorigen Jahrhundert, Monatsblatt 1923.

Bestandteile desselben zu Eigentum vergabt, oder die Schenkung hätte sich auf öffentlich-rechtliche Gewalten bezogen. Gegen erstere Annahme spricht der Umstand, daß der Bischof im Schanfigg nur wenig Grundbesitz hatte. Gegen die zweite Annahme spricht folgende Überlegung: Das Schanfigg erstreckte sich von Sassel bis auf Strela. Maladers war also inbegriffen. Dieses gehörte aber noch im 14. Jahrhundert zu jenem letzten Überreste der ehemaligen Grafschaft Oberrätien, die in der Literatur als Reichsvogtei Chur bekannt ist. Diese war aber ursprünglich nicht in bischöflichem Besitz. Sie war von einem deutschen Herrscher (welcher, ist unbekannt) den Freiherren von Vaz verpfändet worden, und erst 1299 löste der Bischof diese Vogtei mit königlicher Einwilligung von den Vaz ab. Diese Reichsvogtei umfaßte die hohe Gerichtsbarkeit über alle ihr unterstellten Gebiete. Wir sahen: Maladers gehörte im 14. Jahrhundert noch zu dieser Vogtei. Es war aber auch integrierender Bestandteil des Schanfiggs. So dürfte der Schluß wohl nicht zu gewagt sein, das ganze Tal Schanfigg gehörte 1299 noch zur Reichsvogtei Chur und kam so durch deren Einlösung durch den Bischof 1299 in bischöflichen Besitz.

Das Schanfigg von Sassel bis Strela erteilte der Bischof den Freiherren von Vaz zu Lehen. Die Ansicht Plantas⁶ scheint sehr glaubhaft zu sein. Er nimmt an, daß dies eine Konzession war, die der Bischof dem Donat von Vaz damals machte, als er ihm auf königlichen Befehl die Reichsvogtei überantworten mußte. 1338 belehnte Bischof Ulrich V. den Grafen Rudolf von Werdenberg-Sargans, sowie dessen Gattin Ursula geb. von Vaz mit diesem Tale⁷. Merkwürdig ist hiebei die Stellung von *Maladers*. Während die hohe Gerichtsbarkeit im übrigen Tale unter dem Inhaber des Lehens stand, gehörte Maladers zum Gerichtsstabe Chur. Dies war noch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts der Fall. In der Zeit zwischen 1368 und 1376 erließ Bischof Friedrich von Chur Stadtverordnungen für Chur. Zum Gerichte, das in Chur Recht sprach, hatte auch Maladers einen

⁶ P. C. Planta, Currätische Herrschaften in der Feudalzeit, Bern 1881, p. 387.

⁷ Mohr, Cod. dipl., II, 256; über die späteren Geschicke des Tales vgl. Dr. F. Jecklin, Was alte Urkunden von St. Peter erzählen, Monatsblatt 1922.

Vertreter, einen Eidschwörer, zu entsenden. „Es sol auch ze Maladers sin ain ait swerer.“⁸ Wenn das Gericht zusammengetreten sollte, mußte ein dreimaliges Glockenzeichen gegeben werden. Das dritte Mal mußte solange geläutet werden, bis die Eidschwörer oder Geschworenen von den Gemeinden, die entfernter lagen, also auch von Maladers, eintrafen. Dies bezog sich auf das Vogteigericht. Es handelte sich also um die hohe Gerichtsbarkeit, denn der Vogt zu Chur mußte „richten über das blüt“⁹. Bischof Johann III. von Chur hatte mit Graf Friedrich von Toggenburg Anstände, die am 26. Juli 1421 zu Zürich von Bürgermeister und Rat derselben Stadt geschlichtet wurden. Der Bischof klagte, daß der Graf die Eidschwörer von Maladers und Malix nicht mehr nach Chur zum Landgericht kommen lasse, obwohl diese dazu verpflichtet seien. Das Gericht erkannte, daß dies auch weiterhin geschehen solle^{9a}. Wie lange diese Zuteilung von Maladers zum Gerichtsstabe Chur dauerte, läßt sich nicht feststellen. Später ging diese Gerichtsbarkeit wohl in die Hände des jeweiligen Landesherrn des Schanfiggs über. Das Schanfigg bildete später ein eigenes Gericht, dem sich Maladers anschloß. In ökonomischer Beziehung (Gericht des Proveiden = Flurgericht) blieb das alte Verhältnis zwischen Stadt Chur und Maladers noch bis in die Neuzeit bestehen¹⁰.

Das Schanfigg besaß ein adeliges Geschlecht, das den Namen des Tales führte. Später dürfte es die Familie derer von Peist beerbt haben, da sie im 15. Jahrhundert den Turm zu Peist besaßen. Auch die von Peist kommen früh schon in Urkunden vor. Victor de Peiste war Priester¹¹. Hermann von Peist erscheint als Ritter 1266 mit Lichtenstein, Ruchenberg und Haldenstein als Geisel für Walther IV. von Vaz¹². Ulrich von Peist war Zeuge im Jahre 1270, als das Domcapitel den Ritter Otto von Muldein mit Gütern zu Tiefencastel belehnte¹³. Heinrich von Peist wurde 1273 vom Domcapitel mit Alpen im Schanfigg be-

⁸ Cod. dipl. III, 138.

⁹ J. C. Muoth, Zwei sog. Ämterbücher des Bistums Chur, p. 26.

^{9a} Mayer-Jecklin, Der Katalog d. Bischofs Flugi, Chur 1901, p. 70.

¹⁰ Muoth, Ämterbücher p. 174.

¹¹ Juvalt, Necr. Curiense Dec. 25.

¹² Cod. dipl. I, 258.

¹³ l. c.

lehnt¹⁴. Ein Ulrich von Peist lebte noch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Vom Domcapitel hatte er eine Alp in der Pfarrei Latsch (Vintschgau) inne, von der er den Zins nach Remüs entrichten mußte. Auf dieses Lehen verzichteten er und seine Gattin. Das läßt vermuten, daß letztere aus dem Vintschgau stammte und ihm dieses Lehen zugebracht hatte. Am 31. Oktober 1354 erteilte das Domcapitel zu Chur, resp. dessen Dompropst, dieses frei gewordene Lehen an freie Walser¹⁵. Dies ist die letzte Nachricht über das Geschlecht derer von Peist, die wir kennen. Die Burg Peist war 1443 im Besitz des Uli Seger und seiner Gattin Anna von Schanfigg¹⁶. Die Schanfigg^{17, 18} treffen wir schon im 12. Jahrhundert und später mehr an. Im 15. Jahrhundert blühte ein Zweig dieser Familie in Untervaz. Johannes Schanfigg und dessen Sohn Johannes der jüngere Schanfigg waren dort im Jahre 1385 von den Tumben zu Neuenburg reich mit Gütern belehnt worden. Diese Schanfigg hatten es unterlassen, den hiebei gebräuchlichen Lehensrevers, der die Verpflichtungen des Lehensempfängers gegen den Lehensherrn enthielt, auszustellen. So beklagte sich Wernher von Siegberg namens Albrechts des Tumben von Neuenburg am 15. Februar 1448 vor dem Vogt zu Zizers, Heinrich von Wellenberg, über diese, worauf genannter Vogt eine amtliche Erklärung erließ, daß die im Lehensbrief von 1385 aufgezählten Güter nur Lehen genannter Schanfigg und ja nicht etwa deren Eigentum seien¹⁹.

Wenden wir uns nun speziell *Maladers* zu. Da begegnen wir einer großen Schwierigkeit. Hierüber ist nämlich äußerst wenig urkundliches Material vorhanden. Versuchen wir wenigstens den Kern aus dem Wenigen herauszuschälen. Dies zwingt uns zu einer Untersuchung der grundherrlichen Fragen und Zustände, die früher in Maladers herrschten, und wir beginnen unsere Untersuchung beim Grundbesitz des Domcapitels.

¹⁴ Cod. dipl. I, 271.

¹⁵ Orig. Perg. bisch. Archiv.

¹⁶ M o h r , Documenten-Sammlung, XV. Jahrh., Nr. 866, Staatsarchiv Graubünden.

^{17, 18} cfr. A. M o o s e r , Die Burgen und Türme und der Feudaladel im Schanfigg; Monatsblatt 1923. M o h r , Doc.-Sammlg. XV, Nr. 138. J u v a l t , Forschungen, p. 204.

¹⁹ Orig. Perg. bisch. Archiv.

1. Der Grundbesitz des Domcapitels.

Den Grundstock des Besitzes des Domcapitels zu Maladers bildete dessen Hof daselbst, der ein Meierhof war. Schon in den Urbarien des Domcapitels aus dem 12. Jahrhundert kommt dieser Meierhof (*villicaria*) vor. Wohl identisch ist damit der Hof (*curtis, curia*) des Domcapitels, der ebendaselbst erwähnt wird²⁰. Zu einem solchen Hofe gehörten Haus und Hofraiti, Gärten, Äcker, Wiesen, Anteil an Wald und Weide, Anrecht zur Benutzung der Gewässer, Schmieden, Mühlen, Sägen etc.²¹ Die Bewohner und Bebauer des Hofes waren hier wohl Gotteshausleute des Domcapitels, d. h. Unfreie, die dem Domcapitel mit „lib und güt“ angehörten. Diese standen unter der niederen Gerichtsbarkeit des Herrn, der die geltenden Rechtssätze im sog. Hofrecht, das er erließ (auch Offnung genannt) zusammenfaßte. Die Vertretung dieser Unfreien vor dem hohen Gericht war Sache des betreffenden Herrn. Die Verwaltung des ganzen Meierhofes lag in den Händen des Meiers (*villicus*), der seinen Sitz im Meierturm hatte. Meier wie Meierturm glauben wir in Maladers nachweisen zu können. Der Meier hatte auch seine Gehilfen: der Saltner oder Flurschütz (*saltarius*), der die Feldpolizei auf den Hofgütern besorgte. In Maladers hieß er Ackerrufer und erscheint als solcher noch in Urkunden des 16. Jahrhunderts. Auch der Kellermeister oder Keller (*cellerarius*), dessen Aufgabe das Einsammeln und Verwalten der Einkünfte der Meierei war, ist in Maladers nachweisbar. Ende des 14. Jahrhunderts erscheint als solcher Rüdi genannt de Imvig²².

Zu diesem Meierhof in Maladers kam im 12. Jahrhundert noch eine bedeutende Schenkung. Sie rührte vom Domherrn *Wecilo de Maladers* her, der Ende des 12. Jahrhunderts am 20. April starb, wo sein Tod in den churischen Jahrzeitbüchern verzeichnet ist. Er schenkte dem Domcapitel seinen Grundbesitz zu Maladers (*predium in vico Maladres*) sowie all sein Eigentum, das er diesseits des Rheines besaß. Ausgenommen war nur

²⁰ C. v. Moor, Urbarien des Domcapitels, p. 11 u. 12.

²¹ Muoth in Bündnergeschichte in 11 Vorträgen: Currätien in der Feudalzeit, p. 33.

²² Urb. des Domcap., p. 54.

ein steinernes Haus (excepta sola domo lapidea)²³. Wo dieses steinerne Haus nun war, ist nicht angegeben. Möglicherweise befand es sich in Chur am Martinsplatz, da dort im Jahre 1433 noch ein Haus genannt *Maladerin* existierte²⁴. Daß Wecilo nicht nur in Maladers Grundbesitz hatte, beweist der Umstand, daß er sein Gut in Maladers *sowie* seinen Besitz, den er *diesseits* des Rheines hatte, schenkte. Wecilo war also wohl auch jenseits des Rheines begütert gewesen, denn sonst hätte diese Unterscheidung keinen Wert.

Das Gut in Maladers war offenbar bedeutend. Ein kleineres Gut wäre nämlich wohl direkt der schon bestehenden Meierei angeschlossen und unterstellt worden. Dies war nun aber nicht der Fall. Es wurde als Gut des Herrn Wecelo (preium domini Wecelonis) eigens verwaltet und erhielt offenbar einen eigenen Meier, denn im 12. Jahrhundert treffen wir zwei Meier des Domcapitels in Maladers.

Mit diesem Domherrn *Wecilo de Maladers* treffen wir hier erstmals jenes Geschlecht, das den Namen des Ortes trug, dem es entstammte. Es war ein vornehmes Geschlecht, denn sonst hätte Wecilo gewiß nicht so großen Grundbesitz gehabt, und Domherr wäre er wohl auch nicht geworden. Vielleicht gehörte schon Domdecan *Wernher* diesem Geschlechte an. Er starb am 10. Mai 1140 und vermachte dem Domkapitel Einkünfte ab seinem Gute zu Maladers²⁵. Der Name Wernher kommt nämlich auch noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in der Familie de Maladers vor. Wernher wurde 1225 durch das Domkapitel mit Gütern belehnt²⁶.

²³ Necr. Cur. 11. April. Wecilo ist als „Wecilo frater de M.“ genannt. Daß es sich um einen Domherrn handelt, ist aus der oft vorkommenden Formel zu ersehen, wonach die Stiftungen an das Domkapitel „ad servitium fratrum“, d. h. für die Brüder, also Chorbrüder = Domherren geschehen.

²⁴ Joh. Stäpfer stiftete zu seiner Jahrzeit u. a. auch 10 Schilling ab seinem Hause gen. *Maladerin* am obern Markt = Martinsplatz (in superiori foro) zur Verteilung an die Armen. Necr. Cur. Dec. 10.

²⁵ I. c. Mai 10. Dem Domkapitel war ein „servitium plenum“ zu entrichten.

²⁶ Urb. des Domcap., p. 18.

Bevor wir die weiteren Personen aus dem Geschlechte de Maladers behandeln wollen, drängt sich uns eine Frage auf, deren Beantwortung versucht werden soll. Was waren denn eigentlich die de Maladers? Waren sie Ritterbürtige oder Ministerialen, Freie oder vielleicht sogar Unfreie? Welches war ihre soziale Stellung? Offenbar waren sie die Vornehmsten im Dorfe und standen mit dem Turm oder der Burg in Maladers in irgendeinem Zusammenhang. Maladers besaß nämlich einen Turm oder eine Burg, deren Grundmauern noch heute erkenntlich sind. Der Platz heißt noch immer „Im Schloß“. Dieser Turm ist nun in der Lage, uns einzigen Aufschluß über dessen ehemaligen Bewohner zu geben. Er stand *nicht* auf einem *Hügel*, *sondern im Dorfe Maladers*. Schon dies belehrt uns, daß dessen Bedeutung in erster Linie *keine* militärische war. Er mag wohl auch dem Schutze der Untergebenen in Zeiten der Not gedient haben, aber *eine eigentliche Ritterburg war er gewiß nie*. Hiezu wären seine Mauern doch viel zu dünn gewesen. Die noch erhaltenen Grundmauern sind zirka einen Meter dick²⁷. Wenn wir die rechtshistorische Literatur noch zu Rate ziehen, so ergibt sich mit ziemlicher Sicherheit, daß wir im Turm zu Maladers, der nach Sprechers Chronik Bramberg heißt, den *Meierturm* vor uns haben. Offenbar war es der Turm, in dem der Capitelsmeier saß. Als weiterer Schluß ergäbe sich nun: *das Geschlecht de Maladers war das Meiergeschlecht des Domcapitels zu Maladers*. Dafür sprechen alle historischen Indizien. Keine Nachricht, die historischer Kritik standhält, kann als Zeuge dafür angerufen werden, daß die de Maladers churbischöfliche Dienstleute oder Ministerialen waren, obwohl das Bistum daselbst auch etwas Grundbesitz hatte, der Lehen der Freiherren von Vaz war²⁸. Fast ausschließlich treten die de Maladers in innigem Kontakt mit dem Domcapitel auf. Wecelo war Domherr. Wernher wurde vom Kapitel 1225 belehnt, und auch das 14. Jahrhundert kennt noch innige Beziehungen.

Wir sagten weiter oben: das Domcapitel hatte in Maladers *zwei* Meier. Dies ist aus den Urbarien des Domcapitels aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ersichtlich. Dort ist nämlich

²⁷ Mooser l. c.

²⁸ Mooser l. c. spricht sie als churbischöfliche Dienstleute an, ohne hiefür eine Begründung anzugeben, und Cod. dipl. I, 201.

das Einkommen, d. h. der Ertrag des Meierlehens angegeben. *Egino* und *Genzo* hatten gemeinsam gewisse Einkünfte, die als die Hälfte des Lehens bezeichnet werden²⁹. Ebensoviel bezog der andere Meier (alter *villicus*) namens *Victor*. Der lateinische Ausdruck „*alter villicus*“ ist nun ganz klar und spricht von zwei Meiern. *Egino* und *Genzo* einerseits und *Victor* anderseits waren also die Capitelsmeier zu Maladers in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. *Egino* und *Genzo* waren wohl nahe verwandt und hatten das halbe Meieramt gemeinsam ererbt. *Egino* ist nun ein Name, der im Geschlechte von Maladers mehrfach vorkommt. 1231 treten uns zwei verschiedene *Egino* de Maladers entgegen³⁰, und *Genzo* dürfte wohl eine romanisierte Namensform von *Heinz* sein. Ein *Heinz* von Maladers begegnet uns später im Jahre 1363³¹.

Wir wiederholen unsere Ansicht hier nochmals: die von Maladers waren das Meiergeschlecht des Domcapitels zu Maladers.

Das Einkommen der beiden Meier bestand in Naturalabgaben. So bezogen *Egino* und *Genzo* 7 Schillinge Wert an Ochsen, 6 Denare und 8 Schillinge Wert an Kühen, 25 Schafe, 5 Grias und 5 Lämmer sowie 3 Denare Wert an Schweinen. Dazu kamen 22 Scheffel Saatgut und 3 Denare Wert in Heu, wobei letzteres z. B. bedeutet: sie bekamen soviel Heu, als man im betreffenden Jahre für 3 Denare zu kaufen vermochte. Dies zusammen machte also wohl den Jahresgehalt genannter zwei aus. Ebensoviel bezog auch der andere Meier namens *Victor*³².

²⁹ „*hec est medietas casamenti, tantum habet etiam alter villicus Victor*“, Urb. p. 14. Wir übersetzen „*casamentum*“ hier mit Lehen (*casamentum est feudum quod a casa dominica dependet*: Du Cange, Gloss.). Am gleichen Orte finden wir noch zwei Bedeutungen von *Casamentum*: 1. als „*casa vel aedificium*“ = Haus; 2. als „*dos quae marito datur cum uxorem duxit*“. In bündnerischen Quellen kommen noch zwei Bedeutungen vor: 1. *casamentum* = gehüset = leibeigene Familie cfr. Muoth, Ämterbücher p. 179, und eine weitere Definition enthält das Urb. B. p. 353 im bisch. Archiv: „*sex ferdes (Schafe) faciunt unum casamentum*“, d. h. die Einheit von sechs Schafen bildete ein „*casamentum*“.

³⁰ Cod. dipl. I, 204.

³¹ Wegelin, Reg. von Pfäfers, Nr. 237.

³² Urb. des Domcap., p. 14.

Diese Einkünfte waren wohl in Form von Grundlasten auf einzelnen Grundstücken lastend. Diese dürften jene gewesen sein, die noch im 16. Jahrhundert „airs maiours“ = Meieräcker genannt wurden.

Wenden wir uns nun noch den übrigen Vertretern des Geschlechtes derer von Maladers zu. Im Jahre 1231 treten mehrere Maladers als Zeugen in einem Urteilsspruche des Bischofs Berthold I. von Chur auf. Diesem Rechtsakte wohnten bei: *Egino de Maladers* mit seinem Sohne *Simon*, sowie *Grimaldus de Maladers* und dessen Bruder *Egino*³³. Auf den Inhalt der Urkunde treten wir später ein³⁴. Auf welchen von diesen beiden Egino sich die Todesnachricht in den Totenbüchern der Kathedrale von Chur bezieht, kann nicht festgestellt werden³⁵.

Genzo de Maladers war Lehensmann des Domcapitels. Von diesem Lehen mußten dem Capitel jährlich eine Maß Wein, zwei Schafe und ein Scheffel Korn entrichtet werden. Ende des 13. Jahrhunderts entrichtete Andreas de Imoburgo diese Abgabe³⁶. Dieses Geschlecht stammte aus Chur³⁷. In Maladers existierte zu Ende des 14. Jahrhunderts ein Rüdi de Invig. Er war Keller des Domcapitels³⁸. Verschiedene de Maladers erwähnen noch die schon mehrfach genannten Urbarien des Domcapitels. (Urbarien = Verzeichnisse des Grundbesitzes und der Einkünfte.) Im ausgehenden 14. Jahrhundert erscheinen hier: *Nicolaus* und *Florinus de Maladers*, die Lehen des Domcapitels zu Maladers innehatten. Bei diesen letzteren möchten wir nicht mit Bestimmtheit behaupten, daß es sich um Glieder der Familie de Maladers handle. Ein Fluri von Maladers war später Leib-eigener. Wir neigen deshalb eher dahin, das de Maladers hier lokal zu deuten, d. h. es war eben der Fluri, der zu Maladers im Dorfe wohnte und deshalb von Maladers genannt wurde. Dem eigentlichen Geschlechte de Maladers gehörten aber noch folgende Personen an: *Simon Malader* war Priester. Am 18. März

³³ Cod. dipl. I, 204.

³⁴ vgl. bei St. Luzi, p. 19.

³⁵ Necr. Cur. Mai 24 „Egino de Malatro obiit“.

³⁶ Necr. Cur. Oct. 36.

³⁷ Dr. M. Valèr, Gesch. des Churer Stadtrates, p. 23 ff.

³⁸ Urb. des Domcap., p. 54.

1338 war er Zeuge, als die Gebrüder Simon, Rudolf und Hans Federspiel den Freiherren Walther, Christoph, Heinrich und Donat von Rätzüns 10 Scheffel Gerstenzins aus dem Meierhof zu Andrau verkauften. Simon wird hier als Leutpriester zu Rätzüns bezeichnet, d. h. er war Pfarrer zu Rätzüns³⁹. Leutpriester wurde er wohl im Gegensatz zum Schloßkaplan zu Rätzüns genannt. Ein solcher kommt 1396 auch vor⁴⁰.

Johannes von Maladers war 1346 Mönch des Klosters Disentis. Er beteiligte sich daselbst in diesem Jahre an der Aufstellung von Capitelsstatuten. Kurz darauf hauste die Pest derartig in Disentis, daß alle Insassen des Klosters mit Ausnahme des Abtes Thüring von Attinghausen sowie der Conventualen Jac. von Planaterra und Johannes de Maladers ihr zum Opfer fielen⁴¹. Johannes von Maladers erreichte wohl die höchste Stelle, die je einer aus dem Geschlechte der Maladers erreicht hatte. Er wurde Abt des Klosters Disentis. Die Würde trat er gegen Ende 1366 an. Seinen Untertanen, die infolge der Pest in großer Armut lebten, erließ er für die Dauer seines Lebens die meisten Abgaben. Nach seinem Tode verweigerten dann aber die Untertanen, die Abgaben dem Kloster zu entrichten, da sie alles das, was ihnen der verstorbene Abt aus Milde erlassen hatte, nun als ihr Recht forderten. Der Klosterchronist berichtet, daß dieser Akt dem Kloster sehr zum Nachteil gereichte⁴³. Abt Johannes machte die Verpachtung des Bergwerkes in Medels seines Vorgängers rückgängig, wohl um die Untertanen zu besänftigen, da dasselbe an Leute aus den Urkantonen verliehen worden war⁴⁴. Nicht lange jedoch währte die Regierung unseres Abtes. Er starb im Jahre 1370.

Heinz von Maladers war 1363 bereits verstorben. Am 11. April genannten Jahres belehnten Propst Jacob und Convent des Klosters St. Luzi bei Chur die Frau Lieta, Heinzen von Maladers sel. Tochter, und deren Leiberben mit einer Hofstatt in der Stadt Chur⁴⁵.

³⁹ Quellen zur Schw. Gesch., Bd. X, p. 36.

⁴⁰ l. c. p. 255.

⁴¹ Cod. dipl. II, 307.

⁴² M o h r , Regest. des Stiftes Disentis, Nr. 116.

⁴³ l. c. Nr. 131.

⁴⁴ l. c. Nr. 130; P. A d a l g o t t S c h u m a c h e r , Album Desertinense, p. 20 u. 21.

⁴⁵ W e g e l i n , Reg. von Pfäfers, Nr. 237.

Priester Heinrich von Maladers war Kirchherr (Pfarrherr) zu Kästris. Am 14. Oktober 1396 versprachen Ammann, Geschworne und die ganze Gemeinde des Tales Safien den Freiherren von Räzüns eine gewisse Abgabe, die sie bisher an das Kloster Cazis entrichteten, zu verabreichen, wenn diese in den Besitz der Herrschaft Räzüns übergehe. Ammann, Geschworne und die Gemeinde von Safien baten nun ihren „besunder gütten fründ, her Heinrich von Maladers, kilchherren ze Cästris, daz er sin insigel offenlich gehenkt hat“ an die ausgestellte Urkunde. Das Siegel ist noch erhalten in braunem Wachs. Sein Durchmesser ist 35 mm. Die Inschrift lautet: S.(igillum) HAINRICI. DE. MALADERS. Im Siegelfelde ist der hl. Georg, der Patron von Cästris, nach links über den Drachen reitend und ihn mit der Lanze in den Rachen stechend⁴⁶. Er stiftete an der Kirche zu Ilanz eine Jahreszeit für sich, seinen Bruder Johannes, Pfarrer zu Ilanz, und deren Mutter Salome. Die geschenkte Summe von 12 Schillingen legte er als Grundlast auf seinen Garten in Oberilanz. Dazu übergab er den Ilanzerkirchen auch noch ein auf Pergament geschriebenes kirchliches Buch (Graduale). Besonders lobend erwähnt wird des Priesters Johannes von Maladers zu Ilanz. Er tat vieles für die Ilanzerkirchen und verwendete sich besonders um deren Zehnten zu Luwis, die ihm durch Gericht zugesprochen wurden. Salome war vielleicht aus dem Geschlechte derer von Sax, da diese das Patronatsrecht zu Kästris hatten und gerne Verwandte dort unterbrachten^{46a}.

Im ganzen Geschlechte de Maladers finden wir merkwürdig viele Personen, die den geistlichen Stand erwählten. Darauf mag der nahe Kontakt mit dem Domcapitel eingewirkt haben. Ein anderer maßgebender Grund lag aber in der wirtschaftlichen Entwicklung. Die Villikations- oder Hofverfassung hatte sich aufgelöst. Für die Meiergeschlechter gab es nun zwei Entwicklungsmöglichkeiten. Entweder gelang es ihnen, sich in den Ministerialstand emporzuschwingen, oder sie gingen wirtschaftlich zugrunde und suchten dann eben ihr Heil bei der Kirche⁴⁷.

⁴⁶ Quellen zur Schw. Gesch., X, p. 255 und Nüscher, Gotteshäuser der Schweiz, I, p. 61.

^{46a} Necrol. von Ilanz, Arch. des Domcapitels Chur.

⁴⁷ Ein treffendes Beispiel hiefür sind z. B. die Herren von Rümlang. Man vgl. die vorzügliche Dissertation von Dr. Guido Hoppele: Die Herren von Rümlang, Zürch. Diss. 1922.

Einen Ministerialstand besaß aber das Churer Domcapitel nicht. So blieb den letzten Vertretern unseres Geschlechtes keine andere Wahl, als sich dem geistlichen Stande zu widmen.

Einen weiteren Gebietszuwachs erhielt das Domcapitel zu Maladers im Jahre 1198. Damals starb der Vicedominus Heinrich von Aspermont, der sein Gut zu Maladers (in vico Maladres preedium), das er einem gewissen Herrn Meinrad gekauft hatte, zu seiner Seelenruhe dem Domcapitel schenkte. Da weiter nichts über dieses Gut bekannt ist, so muß es wohl zur Meierei oder zum „preedium Wecelonis“ geschlagen worden sein⁴⁸.

Betrachten wir nun die Einkünfte, die das Domcapitel aus Maladers und seinen dortigen Besitzungen bezog. Wir sahen, daß das Domcapitel zwei Meiereien in Maladers besaß, und lernten die Meier sowie deren Untergebene oder Gehilfen kennen. Die Meierei, der Hof, bildete ein in sich geschlossenes Gebilde und hatte ihr eigenes Recht, das Hofrecht. Diese Villikationsverfassung geriet bei uns wohl schon im 12. Jahrhundert und besonders aber im 13. Jahrhundert in Verfall, wie dies überall der Fall war. Die Meierei löste sich auf, und der Besitz wurde stückweise an Verschiedene zu Lehen erteilt. Die organisatorische Einheit war gebrochen und die Vielgestaltigkeit des Zinslebenswesens, wie wir es im 15. Jahrhundert sehen, begann. Noch eine Bewegung können wir an Hand des Besitzes des Domcapitels in Maladers erkennen: wir meinen den Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft. Es war dies eine Bewegung, die fast unübersehbare Folgen hatte, an denen wir heutzutage noch kranken.

Die ältesten Aufzeichnungen über den Capitelbesitz in Maladers reichen noch in die Epoche der Naturalwirtschaft zurück. Durchgehen wir diese Nachrichten in ihrer zeitlichen Reihenfolge. Das Domcapitel hatte zu Maladers reiche Einkünfte an Zehnten. Dies hing mit den kirchlichen Verhältnissen zusammen, die im zweiten Teil der Arbeit gewürdigt werden. Die Urbarien aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts berichten, daß das Domcapitel jährlich vom Kälberzehnten vier Kälber bezog. An Schafen wurden dem Capitel jedes Jahr sechs entrichtet. Diese bezog es aus dem Dorfe. Ebensoviele erhielt es vom Gute, das Domherr Wecelo gestiftet hatte, während der Meierhof nur vier

⁴⁸ Necr. Cur. Juli 26.

Schafe entrichtete. An Schweinen ergab der Zehnte zu Maladers (inkl. das „preedium Wecelonis“ und die „Curia“) jährlich drei Schweine, wovon jedes den Wert eines Schillings haben mußte. Hier haben wir schon eine erste Anlehnung an die Geldwirtschaft, wo die Naturalabgabe in Geld gewertet wurde. Das „preedium Wecelonis“ lieferte jährlich 100 Käse, die Meierei 50 und das übrige Dorf 24 Käse. An Bohnen entrichtete Maladers vier Scheffel. Auch einen Saum Wein bezog das Capitel von Maladers. Im 12. Jahrhundert war also Weinbau in Maladers, und noch heutzutage heißt ein Flurname der „Wingert“. Ein wichtiger Gegenstand waren auch Tierhäute. Während Rindshäute zur Herstellung des Leders gebraucht wurden, verwendete man in unseren Gegenden Ziegenhäute zur Herstellung des so wichtigen Pergamentes, des eigentlichen Schreibstoffes des Mittelalters. Das Domcapitel bezog von Maladers jährlich eine Haut. Welcher Gattung diese war, ist nicht bekannt. Eier lieferte Maladers jedes Jahr 200. Die Bezahlung der Capitelsmeier bestand, wie wir gesehen, ebenfalls aus Naturalabgaben. Ein gewisser Rainoldus, der im 12. Jahrhundert starb, hatte dem Domcapitel ab seinem Gut ein „servitium plenum“ zu seiner Seelenruhe gestiftet⁴⁹. Servitium plenum bedeutet hier convivium plenum (du Cange, Gloss.), d. h. wenn Domherren oder deren Gesandte nach Maladers kamen, so mußte ihnen aus dem Ertrag der Grundstücke des Rainoldus sel. ein vollständiges Essen entrichtet werden. Eine ähnliche Stiftung hinterließ dem Domcapitel der verstorbene Domcustos Conrad von Feldkirch, indem er ebenfalls zu seiner Seelenruhe u. a. ein Pfund Denar und zwei Mahle zu Maladers schenkte⁵⁰. Diese Einkünfte des Domcapitels veränderten sich aber mit der Zeit. 1224 hatte dasselbe nur mehr Anrecht auf 12 Schafe (statt 16 wie oben)⁵¹. Ein Urbarfragment aus der Mitte des 14. Jahrhunderts berichtet, daß ein Gut des Koches des Domcapitels als Lehen zu Maladers lag⁵². Die Bezahlung der Angestellten bestand zurzeit der Naturalwirtschaft eben darin, daß man ihnen gewisse Nutzungsgüter überließ, aus deren Erträgnissen ihr Gehalt bestand.

⁴⁹ Necr. Cur. März 3.

⁵⁰ l. c. Nov. 17: „I libr. den., duo servitia plena de Maladers“.

⁵¹ Urb. des Domcap., p. 17.

⁵² l. c. p. 34.

Nach der Mitte des 14. Jahrhunderts war die Villikationsverfassung in Maladers bereits verfallen. Die Meierei als solche bestand nicht mehr. Der Grundbesitz bildete keine geschlossene Einheit mehr, wir begegnen nur mehr einer Summe von Grundstücken des Domcapitels, die einst wohl alle entweder zum Meierhof oder zum Gute des Domherrn Wecelo de Maladers gehört hatten. Spuren der alten Zustände sind zwar noch vorhanden. So treffen wir um 1370 noch den Keller (cellarius) Rüdi genannt von Imvig⁵³. Flurnamen wie „Colonia“ und „Airs maiours“ berichten auch noch von vergangenen Zeiten. Einer Menge von Lehensleuten des Domcapitels zu Maladers begegnen wir nun. 1370 treffen wir als solche: Nicolaus de Allüg, Johannes de Reschein, Johannes Scalfin, Nicolaus de Maladers, Ulrich Cantader, Florinus de Maladers, während eine ganze Reihe von Gütern von niemanden mehr bebaut wurde. Manche Güter waren ganz verwildert, so daß sie öde und brach lagen (scilicet nunc vastitas est). Dies war wohl eine Folge der ständig mehr um sich greifenden Entwertung des Grundbesitzes, bedingt durch die sich immer mehr bemerkbar machende Geldwirtschaft. Der Ackerbau lohnte sich nicht mehr, er konnte jenen, der sich ihm widmete, oft nicht mehr ernähren. So ging das Kulturland in damaligen Zeiten, besonders in unseren gebirgigen Gegenden, sehr zurück. Manchen zog es damals schon in fremde Lande, wo viel leichter das beständig notwendiger werdende Bargeld verdient werden konnte. Bald bot das Söldnerwesen eine geeignete Gelegenheit, zu der unsere Alpenbewohner oft leider nur zu begierig griffen. Sie schlugen sich auf fremden Feldern für fremde Fürsten, während in der Heimat manch früher unter großen Beschwerden bebautes Stück Feld keinen Bebauer mehr fand. So sprechen diese oft so furchtbar trockenen Güterverzeichnisse doch eine so lebhafte Sprache zu uns, indem sie uns Einblick in die Sorgen und Mühen unserer Vorfahren gewähren, die vielfach auch uns noch bewegen, die wir in ähnlichen Übergangszeiten leben.

Bis ins 16. Jahrhundert vernehmen wir nun nichts mehr vom Capitelsbesitz zu Maladers. 1576 reversieren Ulrich Bül und verschiedene Mithaften gegen das Domcapitel um etliche Lehen zu Maladers⁵⁴. Vom gleichen Jahre datieren zwei Pergament-

⁵³ l. c. p. 53 ff.

⁵⁴ Orig. Perg. bisch. Archiv.

urkunden, laut welchen das Domcapitel einige Einkünfte zu Maladers kaufte⁵⁵. Aber jedenfalls war der Grundbesitz desselben nicht mehr ein bedeutender. Die Reformation, d. h. die in ihrem Gefolge stehende soziale Umwälzung, hatte wohl auch hier das Capitelsgut nicht geschont, obwohl Maladers bis ins 17. Jahrhundert katholisch blieb. Nach Einführung der neuen Lehre verweigerte Maladers dem Domcapitel die Zinsen wegen Anständen mit dem Fürstbischof. Ein Versuch, diese 1669 wieder zu erhalten, blieb erfolglos⁵⁶.

Wenden wir uns der Betrachtung des zweiten großen Grundbesitzers zu Maladers, des Prämonstratenserklosters St. Luzi bei Chur, zu.

2. Das Kloster St. Luzi als Grundbesitzer in Maladers.

Grundbesitz des Klosters St. Luzi zu Maladers wird erstmals im Jahre 1156 erwähnt. Papst Hadrian IV. nahm am 27. November genannten Jahres das Kloster St. Luzi in seinen Schirm und bestätigte dessen sämtliche Besitzungen⁵⁷. So bestätigte er auch den Besitz des Klosters zu Maladers (terram de Maladru). Aus was dieser Grundbesitz bestand, ist nicht ersichtlich. Hier begegnet uns Maladers zum erstenmal in Urkunden. Merkwürdig ist die Namensform, die auf us endigte und also Maladrus hieß. Diesen Schutz und Schirmbrief erneuerte Papst Innocenz III. am 6. Mai 1209⁵⁸. Aus dieser Urkunde ersehen wir, daß auch St. Luzi zu Maladers eine Meierei besaß. Auf diesen Gedanken bringt uns hauptsächlich der Umstand, daß wir noch heute drei alte steinerne Häuser zu Maladers haben, deren Grundmauern sicher ins Mittelalter zurückreichen⁵⁹. Der spätere Aufbau derselben stammt aus dem 17. Jahrhundert. Er wurde nach dem Brände von 1622 teilweise neu erstellt. Vielleicht haben wir in

⁵⁵ l. c.

⁵⁶ Vgl. die kirchlichen Verhältnisse bei Maladers.

⁵⁷ Cod. dipl. I, 133.

⁵⁸ l. c. I 174.

⁵⁹ Die drei Häuser sind: 1. das sog. Haus „Im Schloß“, dann die Häuser Nr. 8 und 31. Alle drei weisen deutlich mittelalterliche Gewölbe auf.

diesen Häusern die zwei Sitze der Capitelsmeier sowie die Residenz des ehemaligen Meiers von St. Luzi vor uns.

Die Bestätigungsbulle des Papstes Honorius III. von 1222 nennt hingegen nur wieder allgemein das Gut zu Maladers (predium ad Maledars)⁶⁰. Das Jahr 1229 brachte St. Luzi einen neuen Gebietszuwachs zu Maladers. Walther von Vaz resignierte am 15. Mai genannten Jahres auf ein zu Maladers (Malauders) gelegenes Gut, das er vom Bistum zu Lehen trug. Auf seine Bitten übertrug Bischof Berthold diesen Besitz dem Kloster St. Luzi. Dieses trat dem Bischof dafür den Klosterbesitz zu Malix (Umblix) ab, mit dem Walther von Vaz vom Bistume belehnt wurde. Vom Lehen zu Maladers hatte sich Walther aber einen Hügel vorbehalten. Dieser Hügel sollte zwischen St. Luzi und ihm je zur Hälfte geteilt werden. Die Teilung wurde folgendermaßen durchgeführt: den Hügel teilte man in vier gleiche Teile. St. Luzi erhielt nun das erste und das dritte Viertel, während das zweite und vierte Viertel dem Walther von Vaz zugeteilt wurden. Die Teilung konnte auch so stattfinden, daß die Rollen von St. Luzi und Vaz vertauscht waren, aber auf alle Fälle bekam kein Teil zwei angrenzende Vierteile des Hügels. Der Grund zur Teilung war nun folgender: es sollte verhindert werden, daß weder der Bischof noch dessen weltlicher Vogt, noch St. Luzi noch die Vaz auf diesem Hügel jemals ein Schloß oder eine Befestigung (castrum seu munitionem) errichten konnten. Deshalb versprachen St. Luzi und Walther, ihre Vierteile niemals zur Anlage einer Befestigung zu benützen oder dieselben in diesem Sinne zu veräußern. Auch sollte nie ein Austausch unter ihnen dermaßen stattfinden, daß einer von ihnen zwei anstoßende Vierteile besitzen würde, denn nur eine Verteilung über die Diagonalen bot Sicherheit dafür, daß keiner von beiden irgendwelche Befestigungen anlegen konnte, da die Spitze des Hügels so für eine Burganlage zu wenig Raum bot (quia ipse collis in cacumine suo angustus est)⁶¹. Dieser Hügel kann nun wohl nur die sog. große Tumme sein, an deren Fuß heute die Wirtschaft „zum Waldheim“ steht und deren südlicher und westlicher Abhang als Kiesgruben angebrochen sind. Die Gegend heißt zum Lerch. Dieser Hügel und ein eventuell dar-

⁶⁰ Cod. dipl. I, 191.

⁶¹ Cod. dipl. I, 201.

auf errichtetes Schloß beherrschte ganz die alte Straße, den Saumweg, der in dem Tälchen zwischen genanntem Hügel und dem Abhange des Mittenberges nach Maladers führte. Was mochte wohl den Grund zu dieser Teilung gebildet haben? Offenbar war von irgendeiner Seite aus (wir vermuten in erster Linie die Vaz) der Plan eines Burgbaues hier oben ernstlich ins Auge gefaßt worden. Die Rivalität zwischen Bistum und Vaz ist uns ja zur Genüge bekannt. Das Haus Vaz rang lange mit dem Bistum um die politische Vorherrschaft in Rätien. Die Vaz wollten die bischöflichen Gebiete und wohl besonders gerade Chur mit einer Reihe ihrer Burgen umgeben. In diesem Zusammenhang mag auch der Burgbau bei Maladers geplant gewesen sein. Von diesem Vorhaben stand Vaz ab. Andere Burgen hingegen bauten die Freiherren. An Haldenstein nahmen sie Vergrößerungen vor. Laut Schiedsspruch von 1284 mußten die Vazer Aspermont abreißen und die Neubauten zu Haldenstein niederlegen⁶².

Die Vaz waren wohl damals schon Inhaber der Reichsvogtei, von der eingehends die Rede war. Deshalb hatten sie schon aus diesem Grunde ein Interesse, eine Burg beim Eingang des Tales zu besitzen, die den Verkehr ganz überwachen aber auch ganz unterbinden konnte. Der Umstand, der sie aber am geplanten Burgbau hinderte, war, daß der einzig in Betracht kommende Punkt Grundbesitz des Bistums war, den sie zwar von demselben zu Lehen trugen, aber ohne Einwilligung des Lehnsherrn darauf keine Burg erbauen durften. Diese Einwilligung versagte der Bischof offenbar. Dadurch verloren der Hügel und das gesamte Lehen zu Maladers aber ihren Wert für die Vaz, so daß sie diese gerne mit St. Luzi tauschten. Dabei wurde der Tausch aber so gemacht, daß es auch dem Bischof und St. Luzi unmöglich gemacht wurde, auf genanntem Hügel eine Burg zu errichten. Dies scheint der Vermutung Raum zu lassen, daß vielleicht auch der Bischof den Plan hegte, dort oben eine Burg zu bauen, was ihm der Umstand verunmöglichte, daß er den betreffenden Grund und Boden an die Vaz verliehen hatte. Dieser vielleicht von beiden Seiten geplante Burgbau verfolgte offenbar strategische Zwecke, es galt die Straße ins Schanfigg zu beherrschen. Diese Feststellung ist für die Theorie wichtig, die wir

⁶² Simonet, Freiherren von Vaz, p. 75.

darlegten, als wir den Turm zu Maladers als Meierturm ansprachen, der friedlichen Bedürfnissen der Verwaltung dienen sollte. Hätte der Turm zu Maladers andere Zwecke gehabt, so stände er sicherlich nicht im Dorfe, sondern auf diesem Hügel und wäre dort wohl schon früher, ehe die Vaz vielleicht im Lande waren, erbaut worden.

Eine eventuelle Burganlage auf der großen Tumme hätte für die Vaz auch in anderer Hinsicht Wert gehabt. Davos war eine Walserkolonie unter dem Schutze der Vaz. Das innere Schanfigg, besonders Langwies, war nun auch von Walsern besiedelt. Dazu kam noch ein gewisser Verkehr mit den Walsern zu Davos über den Strelapaß. Wäre der Burgbau gelungen, so wäre Schanfigg gegen Chur durch diese Vazische Burg abgeschlossen gewesen. Hinten waren Davos und Langwies als Walserkolonien, deren Beschützer die Vaz waren. So wäre sukzessive das ganze Schanfigg ein Vazisches Territorium geworden. Diese Gefahr mußte der Bischof abwenden, wenn er nicht in seiner eigenen Residenz von den mächtigen Freiherren bedroht sein wollte, die zudem neben dem bischöflichen Schlosse in Chur einen Turm (Spaniöl), der der Sitz des Reichsvogtes war, innehatten.

Nach diesen Ausführungen, auf die wir durch den Gütertausch zwischen St. Luzi und den Vaz kamen, wollen wir die Rechte, die St. Luzi zu Maladers hatte, weiter untersuchen. St. Luzi hatte zu Maladers auch leibeigene Leute. Über eine Familie, genannt Vellia von Maladers, entstand 1231 ein Streit zwischen genanntem Kloster und dem Ritter Ulrich von Tinzen, der behauptete, diese Familie gehöre ihm. Ein Gericht unter dem Vorsitz des Bischofs Berthold von Chur sprach die strittige Familie dem Kloster St. Luzi zu. Als Zeugen erscheinen u. a. die bereits früher genannten: *Egino von Maladers*, dessen Sohn *Simon*, sowie die Brüder *Grimaldus* und *Egino von Maladers*⁶³. Walther von Vaz legte nun auf seine Besitzungen zu Maladers keinen großen Wert mehr. 1231 tauschte er eine Wiese zu Maladers mit St. Luzi, das ihm dafür Einkünfte in Obervaz überließ⁶⁴. Eigentümlich ist hier die Bezeichnung des Schanfiggs als „vallis maior“. Erneuten Zuwachs erhielten die Rechte

⁶³ Cod. dipl. I, 204.

⁶⁴ l. c. I 207.

von St. Luzi zu Maladers im Jahre 1312. Florinus genannt Rabius und seine Gattin Margareta schenkten dem Kloster mit Einwilligung des Donat von Vaz fünf Schilling an Wert in Korn und in Käse, die in Maladers ab ihren Gütern: Vatring, Salies, Ruinas, Putz, Plach und Giros, sowie von einem Grundstück mit Gebäulichkeiten entrichtet wurden, das ehemals dem R. de Calfraisen sel. gehörte⁶⁵. Hans Brogg, genannt Sprintz, stiftete am 12. März 1401 für sich, seine Söhne Ulrich und Conrad sowie Conrads Gattin, Anna von Ehrenfels, eine Jahrzeit im Kloster St. Luzi. Dafür übergab er genanntem Kloster eine leibeigene Familie, den Ulrich Cantader mit seinen Kindern Fluri, Hans und Anna sowie Fluris Tochter Margareth. Alle diese Leute waren zu Maladers seßhaft. Er schenkte sie „und waz von inen zu rechtm tail ewiclich kunt und kommen mag, dero lib und güt“, d. h. mit allen ihren Nachkommen auf ewige Zeiten⁶⁶. Von einer Leibeigenschaft im Sinne der Sklaverei war natürlich keine Rede mehr. Die Unfreiheit der Leute zeigte sich z. B. in ihrer Gebundenheit an die Scholle. Auch durften sie nicht nach Belieben Ehen eingehen. Am meisten hielt man sie an, unter ihresgleichen zu heiraten. Fand eine Heirat zwischen Freien und Unfreien statt, so folgten die Kinder der sog. ärgern Hand, d. h. sie wurden unfrei und gehörten dem Herrn an, dem der unfreie Teil ihrer Eltern angehörte. Um solchen Erbteilungen von Menschen auszuweichen, schlossen oft Großgrundbesitzer untereinander Verträge ab, wie man es gegenseitig mit ihren Leibeigenen halten wolle. Den Verband der Leibeigenen eines Herrn nannte man die „Gnossami“. Die Leibeigenen mußten auf den Gütern ihres Herrn Fron- oder Herrendienste verrichten. Nach deren Tod konnte der Herr das beste Stück Vieh, das sog. Besthaupt beziehen. Am besten waren die Leibeigenen kirchlicher Anstalten gestellt, da sich die Kirche ständig bemühte, das Los dieser Armen zu verbessern. So kam das Sprichwort auf: „Unter dem Krummstab ist gut wohnen.“

⁶⁵ 1. c. Cod. dipl. II, 151. R. de Calfreisen entstammte dem alten Geschlecht derer von Calfreisen, deren Burg später Bernegg hieß. Man vgl. Ant. Mooser 1. c.

⁶⁶ Cart. B. im bischöfl. Archiv, p. 140. Die Überschrift nennt die Schenkung des Fluri von Maladers an das Kloster. Es ist dies vielleicht jener Fluri v. M., den wir als Lehensmann des Domcapitels erwähnt haben.

Im Jahre 1424 verkaufte Peter Quadra, ein Eigenmann des Klosters St. Nikolai in Chur, dem Kloster St. Luzi ein Pfund Pfennig jährlichen Zinses ab seinem Gute zu Maladers, das er an Rüdi Spiegler und dessen Gattin verliehen hatte⁶⁷. Hier stoßen wir auf ein Übel, das durch die Geldwirtschaft bedingt war. Um sich Geld zu verschaffen, belastete man den Grund und Boden mit immer neuen Abgaben, so daß der Grundbesitz mit Hypotheken geradezu in abnormaler Weise überlastet wurde, da manchmal die darauf lastenden Servitute den Ertrag des Grundstückes übertrafen. In gleicher Lage war Anna, Hannsen Rudolfs sel. Tochter zu Maladers, die 1440 dem Kloster St. Luzi auch ein Pfund Pfennig jährlichen ewigen Zinses um 20 Pfund Pfennig verkaufte⁶⁸. Wohl behielt man sich in den meisten Fällen das Recht vor, die Versetzung wieder rückgängig zu machen. In der Regel aber unterblieb es, denn wenn nicht neue Finanzquellen erschlossen wurden, wurde die Lage der Bevölkerung immer schlimmer. Der Grundbesitz war entwertet und zudem in abnormaler Weise mit Grundlasten aller Art, seien es Zinsen, Zehnten, Renten oder Gültten, belastet. Die meisten dieser Rechte lagen in kirchlichen Händen, und so versuchte man die brennende soziale Frage, die damals hauptsächlich Agrarfrage war, im Kampfe gegen die Kirche zu lösen. So kam es zur Reformation, die auch eine soziale Bewegung war. Waren einmal die geistlichen Stifter und Klöster aufgehoben, infolgedessen keine Zinsen und Zehnten mehr zu entrichten, dann rechnete der gemeine Mann auf ökonomisch erträglichere Zeiten. In den meisten Fällen aber sah er sich getäuscht: an die Stelle der geistlichen Stifter trat der Staat, dem die neue Lehre ihre Förderung verdankte. In Graubünden waren es die Ilanzer Artikel von 1526, die die Agrarreform in diesem Sinne lösen wollten und auch den Besitz von St. Luzi nicht schonten.

Wir haben schon bei der Betrachtung des Grundbesitzes des Domcapitels in Maladers darauf hingewiesen, wie sich die alte Villikationsverfassung seit dem 12. Jahrhundert langsam in Auflösung befand und die einzelnen Güter zu Lehen erteilt wurden. So belehnte St. Luzi 1443 den Hans Cristen, Cristen Zimmermanns von Maladers ehlichen Sohn, mit mehreren Gütern da-

⁶⁷ l. c. fo. 142 f.

⁶⁸ Cart. B fo. 141 bisch. Archiv.

selbst, wofür dieser dem Kloster am 21. Oktober 1443 im Revers- oder Gegenbrief versprach, jährlich auf St. Martinstag sechs Viertel Gerstenkorn zu entrichten⁶⁹.

Langsam stellte sich das Bedürfnis ein, gewisse Güter wieder zu Höfen zusammenzuschließen, die vielfach den Namen der Inhaber, das heißt der Lehensleute trugen. Solcher Höfe hatte St. Luzi zu Maladers 1531 sieben. Es waren: der Heinzenhof, der Backenstosenhof, der Sprechershof, der Bastians- oder Hans Luzis Hof, die Quadhofstatt, der Mageschulis Hof und der Alphof, die alle bestimmte jährliche Zinsen zu entrichten hatten⁷⁰.

Über St. Luzi brachen zur Reformationszeit schwere Stürme herein. Abt Theodor Schlegel wurde unschuldigerweise hingerichtet, und das Kloster zeitweise aufgehoben. Für die weltliche Verwaltung setzte der Staat Verwalter oder Vögte ein. 1542 waren nur noch drei Mönche zu St. Luzi: Luzi Anrig, Hans Goldschmid und Mathis Herwer, die mit dem Klostervogt Brongetzi Frick an Jakob Hitz und andere Partikularen Lehen zu Maladers erteilten. Es handelte sich um die Verleihung des Bastianshofes, wofür dem Kloster „zwelf scheffel guot suber, wogewanzt gerstenkorn“ sowie sieben Wertkäs und „zwen krina kuo molchen“ gegeben werden mußten⁷¹.

Dies ist die letzte Nachricht, die wir über den Besitz des Klosters St. Luzi zu Maladers kennen. „St. Luzis guot“ kommt zwar noch 1576 als Anstößer zu Maladers vor. Wann und wie eine Ablösung der Klosterrechte von St. Luzi in Maladers stattgefunden hat, entzieht sich unserer Kenntnis.

3. Besitz des Bistums Chur zu Maladers.

Urkundlich läßt sich hier nur sehr wenig nachweisen. Wie wir sahen, resignierte Walther von Vaz 1229 auf Güter, die er vom Bistum zu Lehen hatte. Die Urbarien des Bistums aus dem Ende des 14. Jahrhunderts erwähnen als Rechte des Bischofs zu Maladers nur Geldeinkünfte im Betrage von drei Pfund Pfennig. Weshalb das Bistum diese Einkünfte bezog, ist nicht ersichtlich. Es heißt lediglich, daß „die von Maladers“ diese

⁶⁹ l. c. fo. 144.

⁷⁰ Bischofl. Archiv.

⁷¹ Orig. Perg. bisch. Archiv.

entrichten mußten, wobei wir „die von Maladers“ nicht als Geschlecht, sondern als die Leute von Maladers auffassen⁷².

4. Besitz von Churwalden und St. Nikolai in Chur.

Ob *Churwalden* in Maladers Grundbesitz hatte, kann nicht nachgewiesen werden. An drei Stellen des Zinsbuches von Churwalden⁷³ lesen wir, daß gewisse Abgaben an das Kloster Churwalden zu Maladers entrichtet werden mußten (ist zinsfellig gen Maladars).

Das Predigerkloster *St. Nikolai* zu Chur besaß in Maladers einen Leibeigenen namens Peter Quadra. Er urkundete am 23. Februar 1424, daß er mit „wissen, willen und gunst“ des Priors und des Convents des Predigerklosters St. Nikolai in Chur, „dero aigen ich mit dem lib bin“, recht und redlich ein Pfund Pfennig jährlichen Zinses dem Kloster St. Luzi bei Chur ab seinem „hoff, huß, hoffraiti, stadel und dem garten obm weg in ainem infang ze Maladers by ain andern gelegen“, sowie ab allen dazu gehörenden Äckern und Wiesen verkauft habe. Alles dies hatte Rüdi Spiegler und Els „sin elich husfrow“ vom genannten Peter und seiner Gattin Berta zu Lehen und diese mußten die jährliche Abgabe auf St. Martinstag entrichten⁷⁴. Im 16. Jahrhundert besaß St. Nikolai zu Maladers einen Hof. 1541 hatten Jacob Lutzi sowie Stoffel und Jacob Hitz von Maladers denselben zu Lehen. Sie verweigerten die jährlichen Abgaben, so daß sich die Mönche zu Klagen veranlaßt sahen. Am 8. März urteilte das Gericht unter dem Vorsitz des Landammanns Thöni Schmid zu St. Peter, daß genannte Lehensleute die Zinsen entrichten sollen „oder inen (d. h. den Mönchen) den hoff ledig lassen, wäders sie wollten“⁷⁵.

Dies sind die spärlichen Nachrichten über den Grundbesitz des Klosters zu Maladers, mit dem möglicherweise die Sankt Nikolaus-Kapelle, die wir 1486 urkundlich erwähnt finden, zusammenhängen wird.

⁷² Muoth, Ämterbücher, p. 179.

⁷³ Dr. F. Jecklin im Jahresber. d. Hist.-antiq. Gesellsch. Graubünden, 1908, p. 26.

⁷⁴ Cart. B. fo. 142; vgl. auch Dr. F. Jecklin, Das Zinsbuch des Predigerklosters St. Nicolai in Chur. Chur 1911, p. 65, Nr. 16.

⁷⁵ l. c. p. 90, Nr. 136.

5. Grundbesitz des jeweiligen Landesherrn zu Maladers.

Der Grundbesitz der jeweiligen Herren des Tales Schanfigg zu Maladers war ein unbedeutender. Dies sahen wir bereits bei den Bischöfen von Chur sowie bei den Freiherren von Vaz. Wir müssen hiebei allerdings auch in Betracht ziehen, daß manche urkundliche Nachricht verloren ging. Aber im Vergleiche zum Domcapitel und zum Kloster St. Luzi muß derselbe doch als gering bezeichnet werden. Die Herren von Werdenberg-Sargans begegnen uns nur einmal als Gutsanstößer⁷⁶. Ebenso verhält es sich mit den Grafen von Toggenburg, indem in einer einzigen Urkunde von 1443 „dez von Toggenburg säligen guot“ als Anstößer genannt wird⁷⁷. Nach dem Aussterben der Grafen von Toggenburg mit Friedrich VII. (1436) kam das Schanfigg an die Grafen von Montfort-Tettnang. Kurze Zeit gelangte es wieder in den Besitz der Grafen von Werdenberg-Sargans, um dann in die Hände der Grafen von Montfort überzugehen⁷⁸. Walther Ber und Jos von Maladers mußten den Grafen jährlich ab ihren Gütern zu Maladers zwei Scheffel Korn und zwei Wertkäse entrichten⁷⁹. Von grundherrlichen Rechten Österreichs zu Maladers begegnete uns keine Spur.

6. Privater Grundbesitz zu Maladers.

In unseren bisherigen Ausführungen stießen wir schon auf privaten Grundbesitz zu Maladers, der in zwei Fällen an das Domcapitel kam (privum Wecelonis und das privum des Heinrich von Aspermont). Der Grundbesitz des Rainoldus wurde zugunsten des Domcapitels belastet. Auch das Gut des Domdecan Wernher sel. entrichtete an das Capitel Abgaben. Domcustos Conrad von Veltkirch, der das Zeitliche Ende des 12. Jahrhunderts segnete, war in Maladers begütert. Die Urbarien von zirka 1370 nennen als Gutsanstößer von Capitelsgütern Rüdi de

⁷⁶ Urb. des Domcap., p. 54: „contingit pratis domini de Sangans“.

⁷⁷ Cart. B fo. 144.

⁷⁸ Dr. F. Jecklin im Monatsblatt 1922.

⁷⁹ Jecklin und Muoth, Aufzeichnungen über die Verwaltung der acht Gerichte aus der Zeit der Grafen von Montfort. Jahresber. der Hist.-antiq. Ges. Graub., 1906.

Imvig Hans de Subvia (Underwegen) an vielen Orten sowie an einer Stelle das Äckerlein des Albrecht Streif⁸⁰.

Die Underwegen waren churbischöfliche Ministerialen und die angesehenste Familie des Schanfiggs. Mit vielen Adelsgeschlechtern Bündens waren sie verwandt. Die Verwandtschaft mit den Marmels brachte ihnen Rechte und Güter im Oberhalbstein sowie bei Zizers. Derselben Verwandtschaft verdankten sie die Burg Trimons bei Trimmis. Auch die Burg Calfreisen gehörte ihnen. Guthild von Gerstenegg, die Gemahlin des Peter von Unterwegen, war eine ganz resolute Frauensperson. Sie hatte ein eigenes Siegel, während die meisten Gattinnen ihre Ehemänner für sich siegeln ließen. Sie war sehr wohltätig. Ihre Gunst erfuhr vor allem das Heiliggeistspital zu Chur, das die Churer aus ihrem Ratshause in Chur errichteten⁸¹. Für ihren verstorbenen Gemahl stiftete sie 1409 mehrere Jahrzeiten⁸². Doch auch der Besitzstand der Underwegen blieb vom nagenden Zahne der Zeit nicht verschont. Hans von Underwegen erscheint 1443 als Gutsanstößer⁸³. Einen Hof zu Maladers hatte er vor 1449 an die Herren von Schauenstein verkauft. Die Käufer waren Johannes, Chorherr zu Chur, sowie dessen Brüder, die Junker Caspar, Heinrich und Rudolf, alles Söhne des Junkers Burkhard von Schauenstein sel. Diesen Hof mit vielen Gütern erteilten diese am 20. Dezember 1449 dem Hans Riederer zu Erblehen gegen einen jährlichen Zins von 7 Pfund Pfennig Churer Währung⁸⁴. Trotz dieses Verkaufes waren die Unterwegen noch in Maladers reich begütert. In genannter Urkunde treten sie mehrfach noch als Anstößer auf. Heinrich von Underwegen, ein Sohn des genannten Hans, verkaufte denselben Gebrüdern von Schauenstein am 5. Februar 1451 einen Hof zu Maladers gelegen, den er von seinem Vater ererbt hatte. Der Kaufpreis betrug 120 Pfund Pfennig Churer Währung⁸⁵. Dieses Gut der Schauenstein wird noch 1486 zu Maladers erwähnt⁸⁶.

⁸⁰ Urb. des Domcap., p. 55: „confinat parte agello Albrechti Straiff, ab inferiori agro H. de Subvia“.

⁸¹ Orig. Perg. bisch. Archiv.

⁸² l. c.

⁸³ Cart. B fo. 144 bisch. Archiv.

⁸⁴ Cart. F fo. 216r bisch. Archiv.

⁸⁵ Mohr, Doc.-Samml. XV, Nr. 1014.

⁸⁶ Orig. Perg. bisch. Archiv.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts hatte auch die Domleschger Linie derer von Castelmur einen Hof zu Maladers. Am 10. November 1446 belehnte Ritter Rudolf von Castelmur den Löntz Ardüser von Davos mit seinem „huß, hofstatt und stadel, mit einem krutgarten daby gelegen und waz darzu gehört“⁸⁷. Diesen Castelmurschen Gütern zu Maladers begegnen wir noch 1449 und 1451. Diese Güter traten Ritter Rudolf und sein Sohn Schwiggli, montfortischer Vogt zu Straßberg, an die Herren von Siegberg ab. Junker Heinrich von Siegberg belehnte damit am 5. Dezember 1460 „Hensli Ardüser und Verena Ardüserin sin swester, Hansen Digli's ehliche frow, wyland Döntzen Ardüser's sel. kind ab Tafas“⁸⁸. Eine Digli's Hofstatt treffen wir schon 1440⁸⁹. Auch die Edlen von Canof scheinen in Maladers Grundbesitz gehabt zu haben. Simon Tscharner, Bürger zu Chur, kaufte am 29. November 1486 von Risch Gathöw und dessen Hausfrau Els Schönlins einige Grundzinsen zu Maladers⁹⁰.

Damit schließen wir diese Ausführungen und wenden uns den vorreformatorisch-kirchlichen Verhältnissen im Schanfigg zu.

(Fortsetzung folgt.)

Verzeichnis der von Carl Ulysses v. Salis-Marschlins im Druck erschienenen Schriften.

(Nachtrag zu seiner Biographie.)

A. In Buchform oder als Broschüre:

„Beiträge zur natürlichen und ökonomischen Kenntnis des Königreichs beider Sicilien“, 2 Bde., Zürich 1790, bei Orell, Geßner, Füßli & Cie. Bd. 2 unter dem Titel „Nel Regno di Napoli“ ins Italienische übersetzt im Jahr 1906. V. Vecchi in Trani.

„Reisen in verschiedenen Provinzen des Königreichs Neapel“, 1 Bd., Zürich und Leipzig 1793, bei Ziegler & Söhne. Ins Englische übersetzt von Anthony Aufrere. 1795 London, Cadell & Davies.

„Über unterirdische Elektrometrie.“ 1 Bändchen, Zürich 1794, bei Ziegler.

Im 3. Band der „Bildergallerie der Heimwehkranken“ von seinem Vater der „biographische Vorbericht“ über diesen. Zürich 1805 bei Orell & Cie.

⁸⁷ Kopie beim Verfasser.

⁸⁸ Mohr, Doc.-Samml., XV, Nr. 465.

⁸⁹ Cart. B fo. 141 bisch. Archiv.

⁹⁰ Orig. Perg. bisch. Archiv.